

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (KES/FW)

Die Gemeinde Emmering erlässt aufgrund des Artikels 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFWG) folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (KES/FW) vom 1. Juni 1999, geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (KES/FW) vom 1. Januar 2002 und die Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (KES/FW) vom 20. Oktober 2006 erhält folgende Fassung:

(1) § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

„Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen“

(2) Der § 1 Absatz 3 lautet nun wie folgt:

„Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Zum Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet; dies gilt auch für die Kosten der Entsorgung.“

(3) Der § 1 Absatz 4 lautet nun wie folgt:

„Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren und/oder Berufsfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 BayFWG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.“

- (4) Die Nummern 1 bis 4 zur Anlage der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze in anderen Leistungen gemeindlicher Feuerwehren enthalten folgende Fassung:

„1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge:

aa) Rüstwagen RW (MAN) mit Tragkraftspritze TS 8/8	7,52 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (MAN)	4,24 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (IVECO)	5,20 €

b) einen Transporter (Kombi)

= Mehrzweckfahrzeug MZF	1,09 €
-------------------------	--------

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge:

aa) Rüstwagen RW (MAN) mit Tragkraftspritze TS 8/8	53,00 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (MAN)	196,40 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (IVECO)	115,10 €

b) einen Transporter (Kombi)

= Mehrzweckfahrzeug MZF	20,20 €
-------------------------	---------

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) einen Mehrzwecksauger	6,00 €
b) einen Dampfstrahler	14,00 €
c) ein Be- und Entlüftungsgerät	21,00 €
d) eine Wärmebildkamera	176,30 €
e) eine Anhängeleiter AL 16/4	78,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Feuerwehrdienstleistende	
Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	9,82 €
b) Sicherheitswachen	
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	0,00 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmering, 30. M. 2012

Gemeinde Emmering



Dr. Michael Schanderl
1. Bürgermeister

